

Rücktritt und verbraucherschützender Widerruf

Dissertation von Dr. Jonas David Brinkmann



Ausgangspunkt

Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie im Jahr 2014



§ 357 I S. 1 BGB a.F.
„Auf das Widerrufs- und das Rückgaberecht finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt entsprechende Anwendung.“

Im Widerrufsfolgenrecht wird durch die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie die Verweisung auf das Rücktrittsfolgenrecht (§ 346 ff. BGB) gestrichen.

§§ 355 ff. BGB
Mit der Umsetzung wurden eigenständige Regelungen direkt im Widerrufsfolgenrecht geschaffen.



Forschungsfrage

Zweckmäßigkeit der Entkopplung von Rücktritts- und Widerrufsfolgenrecht?



- Grundüberlegung: Recht als gesetzgeberischer Interessenausgleich
- Differenzierung zwischen Inhalt (Rechtsnorm) und Ausdruck (Rechtssatz) des Interessenausgleichs
- Zu bewertende Entkopplung betrifft primär den Rechtssatz
 - Die Verweisung im alten Recht führte zu einem gemeinsamen (Teil-) Rechtssatz
 - Seit der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie bestehen insoweit selbständige Rechtssätze
- Sprachliche Gestaltung des Rechts hat mehr als bloß ästhetische Relevanz
 - als Vehikel zum Transport der Gerechtigkeitserwägungen kann sie Bedeutung für die Effektivität des Rechts haben
 - insbesondere gemeinsame Teilrechtssätze sind geeignet Wertungswidersprüche zu vermeiden, sofern Rechtsnormen die gleichen Wertungen zugrunde liegen



Methodik

zur Bewertung der Entkopplung

Schritt 1

Bestimmung, ob das Rücktritts- und Widerrufsfolgenrecht im Grunde auf gleichen gesetzgeberischen Wertungen basiert („Regelungsnähe“)

Schritt 2

Feststellung von Umständen, aus denen sich trotz im Wesentlichen gleichen Wertungen Differenzierungen zwischen Rücktritts- und Widerrufsfolgenrecht rechtfertigen lassen

Schritt 3

Untersuchung des geltenden Rücktritts- und Widerrufsfolgenrecht auf gerechtfertigte Unterschiede

Schritt 4

Bewertung der Entkopplung mit Blick auf die Menge der gerechtfertigten Unterschiede zwischen Rücktritts- und Widerrufsfolgenrecht unter Berücksichtigung der Übersichtlichkeit des Rechts



Forschungsergebnisse

zur Bewertung der Entkopplung

• Zwischen Rücktritts- und Widerrufsfolgenrecht besteht eine Regelungsnähe

- In beiden Fällen gilt trotz zunächst wirksamer vertraglicher Bindung nicht der Grundsatz pacta sunt servanda, sondern einer Partei wird die (einseitige) Lösung vom Vertrag gestattet
- Interessenlage und gesetzgeberische Wertung sind im Wesentlichen gleich:
 - Dem Bestandsinteresse der einen Partei steht ein Lösungsinteresse der anderen Partei gegenüber
 - Der Gesetzgeber hält das Lösungsinteresse (ausnahmsweise) für gewichtiger als das Bestandsinteresse

• Zur Rechtfertigung von Differenzierungen zwischen Rücktritts- und Widerrufsfolgenrecht („Wie“ der Vertragsauflösung) kommen Unterschiede auf der Tatbestandsebene („Ob“ der Vertragsauflösung) in Betracht, nämlich (vereinfacht):

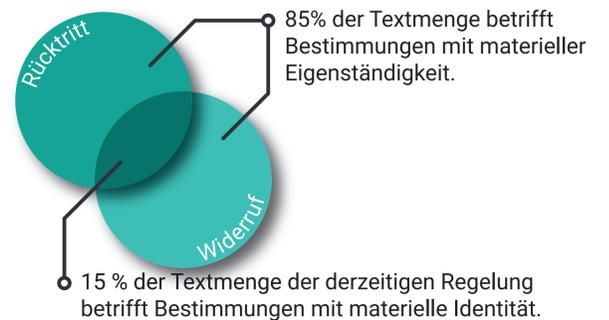
	Rücktritt	Widerruf
Ursache des Lösungsinteresses	Störung in der Vertragsdurchführung (→ vertraglich indiziertes vermögensmäßiges Ergebnis muss nicht beseitigt werden)	Störungen in der Entscheidungsfreiheit (→ vertraglich indiziertes vermögensmäßiges Ergebnis muss auch beseitigt werden)
Zurechenbarkeit des Lösungsinteresses	idR ist dem Lösungsgegner das Lösungsinteresse seines Vertragspartners zurechenbar (oftmals = Pflichtverletzung)	Überwiegend ist dem Lösungsgegner das Lösungsinteresse seines Vertragspartners nicht (allein) zurechenbar (Pflichtverletzung ist nie erforderlich)
In die Interessenabwägung eingestellte Belange	Parteiinteressen stehen im Fokus	Auch Gemeinwohlerwägungen (insb. der europäischen Binnenmarkt) werden berücksichtigt
Ausgestaltung der Lösungsrechte	Voraussetzungen sind so formuliert, dass eine Lösung aus sachfremden Gründen weitestgehend ausgeschlossen ist	Stark ausgeprägte Typisierung, die Gefahr einer Lösung aus sachfremden Gründen in Kauf nimmt
Anforderungen an die Vertragslösung insgesamt	Voraussetzungen sind insgesamt hoch → Bestandsinteresse wird großes Gewicht beigemessen	Voraussetzungen sind insgesamt geringer → Bestandsinteresse wird geringeres Gewicht beigemessen

• Gemeinsamkeiten und gerechtfertigte Unterschiede beim Rücktritts- und Widerrufsfolgenrecht

Regelungsmaterie	Materielle Identität?	
Erlöschen der nicht erfüllten Primärleistungspflichten	ja	Kernbereich der Regelungen
Rückgewähr von erhaltenen & noch vorhandenen rückgabefähigen Leistungen	ja	
Herausgabe von gezogenen und noch vorhandenen rückgabefähigen Nutzungen	ja	
Wertersatzpflichten für empfangene noch vorhandene Leistungen und gezogene noch vorhandene Nutzungen	ja	
Ersatz notwendiger Aufwendungen	ja	
Erfüllungsort der primären Rückgewährpflicht	gerechtfertigte Unterschiede	Mittelbereich der Regelungen
Kosten der primären Rückgewährpflicht	gerechtfertigte Unterschiede	
Gefahrtragung bzgl. der primären Rückgewährpflicht	gerechtfertigte Unterschiede	
Fälligkeitszeitpunkt der Rückgewährpflicht	im Grunde ja	
Ersatz nicht gezogener Nutzungen	gerechtfertigte Unterschiede	
Ersatz nicht mehr vorhandener Nutzungen	gerechtfertigte Unterschiede	
sekundäre Wertersatzpflicht	lediglich im Grundsatz materielle Identität; bei der Ausgestaltung im Detail weitreichende und sachlich gerechtfertigte materielle Eigenständigkeiten	
Aufwendungsersatz	ja	
Schadensersatzansprüche	ja	
Verpflichtung zur Herausgabe von Surrogaten	ja	
Verzugseintritt	gerechtfertigte Unterschiede	Peripheriebereich der Regelungen

• Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Entkopplung

- Zwar besteht im Kernbereich materielle Identität; allerdings bestehen im Mittelbereich überwiegend gerechtfertigte Unterschiede; die Peripherie enthält sowohl Regelungen mit materieller Identität also auch solche mit gerechtfertigten Unterschieden.



Folglich war die Entkopplung trotz überwiegender materieller Identität zwischen Rücktritts- und Widerrufsfolgenrecht im Kernbereich aus Gründen der Übersichtlichkeit der Regelungen zweckmäßig.